

Satzung

des „Freundeskreis der Artillerietruppe e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt die Bezeichnung „Freundeskreis der Artillerietruppe e.V. und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Idar-Oberstein.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der „Freundeskreis der Artillerietruppe e.V.“ verfolgt als Hauptzweck die Betreuung von Soldaten und Reservisten. Dazu
 - bietet der Verein seinen Mitgliedern ein Forum mittels Vorträgen, Diskussionen, Publikationen und Begegnungen über verteidigungspolitische, taktisch operative Aufgaben der Bundeswehr im Allgemeinen und technischen Fragen und Problemen sowie über die Weiterentwicklung der Artillerietruppe im Speziellen.
 - dient der Verein als Brücke zwischen den Generationen innerhalb der Artillerietruppe.

Darüber hinaus werden folgende weitere Zwecke verwirklicht

- Darstellung und Unterstützung der Aufgaben, des Auftrags und der Bedeutung der Artillerietruppe in der Öffentlichkeit sowie in ausgewählten gesellschaftlichen Bereichen mittels Vorträgen, Diskussionen, Publikationen und Begegnungen.
- Bildung eines öffentlichen Forums zur speziellen Unterrichtung über Einsatzaufgaben der Bundeswehr und sicherheitspolitische Entwicklungen mit dem Ziel, aktiven Soldaten/Soldatinnen, Reservisten/Reservistinnen und zivilen Interessenten eine Möglichkeit zu geben, sich qualifiziert zu informieren.
- Unterstützung der freiwilligen Reservistenarbeit.

- Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen zur Erforschung zeitgeschichtlicher Themen und zur Weiterentwicklung der Truppengattung sowie Herausgabe entsprechender Mitteilungen und Veröffentlichungen.
 - Herstellen und Aufrechterhaltung von Verbindungen zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland als Beitrag zur sicherheitspolitischen Zusammenarbeit.
- (2) Der Verein unterstützt und ist offen für Gemeinschaften mit ähnlicher Zielsetzung und beeinträchtigt diese nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die unter § 2 genannten Ziele des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können aktive und ehemalige Offiziere, Unteroffiziere sowie Offizier-, Feldwebelanwärter (-innen) und Reservistinnen und Reservisten werden, die den Zweck des Vereins bejahen.
- (2) Mitglied können auch Personenvereinigungen mit gleicher Zielsetzung werden.
- (3) Andere Einzel- oder juristische Personen, die besondere Verbindung zur Artillerietruppe haben und die Vereinszwecke maßgeblich unterstützen, können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie bestellt den Vorstand und die Kassenprüfer bis auf die beiden vom Vorstand hinzuzuwählenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmung ist offen; bei Wahlen kann sie geheim erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.

- (3) Der Vorstand ruft alle zwei Jahre, in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres, die Jahreshauptversammlung ein. Zu ihr ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge müssen spätestens 4 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge gestellt werden, wenn sie von mindestens 20 v.H. der Anwesenden unterschrieben wurden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht des amtierenden Vorstandes sowie den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand innerhalb einer von ihm für angemessen gehaltenen Frist mit einer Tagesordnung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (6) Stimmrecht der Personalvereinigungen gem. § 4 (2) wird durch deren gewählten Vertreter ausgeübt. Personalvereinigungen bis 50 Mitglieder 3 Stimmen, Personalvereinigungen über 50 Mitglieder 6 Stimmen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - 1 Präsidenten
 - 2-3 Vizepräsidenten
 - 1 Geschäftsführer
 - 1 Schatzmeister
 - 1 Schriftführer
 - 2 vom Vorstand zu wählenden Mitgliedern.Mitglied des Vorstands soll nach Möglichkeit der General der Artillerie sein.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich, aus wichtigem Grunde auch bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung vorläufig durch den Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident und 3 Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Gremien bilden.

§ 8

Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfungen sind einmal im Jahr von mindestens zwei Prüfern gemeinsam durchzuführen. Hierüber ist ein Prüfbericht zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (3) Die Kassenprüfer sind außerdem berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher des Vereins zu nehmen. Vom Prüfergebnis ist der Vorstand schriftlich zu

unterrichten. Ein Bericht hierüber ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine solche Einsichtnahme gilt nicht als Prüfung im Sinne der Bestimmung von Absatz 2.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Beitrages.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht wirtschaftliche Zwecke.

§ 10

Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 11

Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, je zur Hälfte an

- das Soldatenhilfswerk e.V. und
- den Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Gefasste Verwendungsbeschlüsse dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.